

Seit 1. Jänner 2002 ist in Österreich das Kinderbetreuungsgeldgesetz in Geltung. Selten wurde ein Gesetz wie dieses bereits in der Entstehungsgeschichte von den betreibenden politischen Parteien intensiv beworben und in den Medien sehr häufig über Inhalte und Diskussionspunkte berichtet. Mit diesem neuen Gesetz wird das Kinderbetreuungsgeld als Familienleistung eingeführt und das Karenzgeld als Versicherungsleistung, das noch in novellierter Form in Übergangsregelungen zur Auszahlung gelangt, abgelöst werden. Dieser Systemwechsel, der den Kreis der Bezugsberechtigten auf Selbstständige, Bauern, StudentInnen, SchülerInnen, Hausfrauen usw. – kurz auf alle, die bisher keinen Anspruch auf Karenzgeld gehabt haben – erweitert hat, und die ausschließliche Finanzierung aus dem Familienlastenausgleichsfonds hat zu vielen politischen Diskussionen und zur Kritik von den Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnenseite geführt. Abgesehen von diesen gegensätzlichen Anschauungen und Bewertungen kommt mit dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ein gänzlich neues Regelungssystem, das nur durch die Festlegung einer so genannten Zuverdienstgrenze mit einem allfälligen Arbeitsverhältnis in Beziehung tritt. Im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung ihres Kindes haben berufstätige Eltern in Hinkunft einerseits die arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz) gegenüber ihrem Arbeitgeber einzuhalten, andererseits für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Voraussetzungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zu erfüllen. Dabei ist festzuhalten, dass bei der Novellierung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes keine Verbesserungen beim Anspruch auf Karenzurlaub und Teilzeitmöglichkeiten nach der Geburt eines Kindes geschaffen wurden.

Mit diesem Beitrag sollen einerseits die kritischen Anmerkungen aus ArbeitnehmerInnensicht kurz dargelegt werden. Andererseits werden das neue Gesetz mit den wesentlichen Bestimmungen wie Anspruchsvoraussetzungen, Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, Bezugsdauer usw. und neuen Begriffen wie zum Beispiel Zuverdienst(grenze) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Neuerungen im Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherungsrecht für ArbeitnehmerInnen behandelt.